

1. Begrifflichkeiten

Im Sinne dieses Vertrages gilt

- als Viertelstunde die volle Viertelstunde.
- als Stunde die volle Uhrstunde.
- als Tag die Zeit zwischen 0:00 Uhr eines Tages bis 0:00 Uhr des folgenden Tages.
- als Handelstag jeder Tag außer Samstag, Sonntag, an der EEX und in der Bundesrepublik Deutschland und in Thüringen gültige Feiertage, Rosenmontag, Heiligabend und Silvester.
- als Werktag jeder Wochentag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.
- als Monat bzw. Abrechnungsmonat die Zeit zwischen 0:00 Uhr des ersten Tages eines Kalendermonats bis 0:00 Uhr des ersten Tages des folgenden Kalendermonats.
- als Abrechnungsjahr jeweils ein zusammenhängender 12-Monatszeitraum, beginnend mit dem Lieferbeginn.
- als Kalenderjahr die Zeit vom 01.01. 0:00 Uhr eines Jahres bis 01.01. 0:00 Uhr des Folgejahres.

2. Übergabeort, Messung, Ablesung

- 2.1 Die Übergabe der elektrischen Energie erfolgt an der im Netzanschlussvertrag/ Netzanschlussnutzungsvertrag definierten Übergabestelle.
- 2.2 Die Messung der in Anspruch genommenen elektrischen Wirkleistung und der bezogenen Wirkarbeit erfolgt auf der im Netzanschlussvertrag/ Netzanschlussnutzungsvertrag festgelegten Netzebene.
- 2.3 Der Kunde ist berechtigt, Strom mit einem Leistungsfaktor $\cos \varphi$ zwischen 0,9 induktiv und 1,0 induktiv zu beziehen.
- 2.4 Zur Ablesung der Messeinrichtung gestattet der Kunde den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen.
- 2.5 Die Kosten einer auf Verlangen des Kunden veranlassten Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Eichgesetzes trägt die Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.

3. Befreiung von der Leistungspflicht

Die Verpflichtung zur Stromlieferung besteht nicht

- 3.1 bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder des Messstellenbetriebes handelt,
- 3.2 soweit die vertraglichen Regelungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
- 3.3 soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat,
- 3.4 soweit zur Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems Maßnahmen nach § 13, 14 EnWG getroffen werden,
- 3.5 soweit und solange die Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich ist, oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist,
- 3.6 soweit mit dem zuständigen Netzbetreiber kein wirksamer Netzanschlussvertrag/Netzanschlussnutzungsvertrag abgeschlossen ist,
- 3.7 soweit sonstige vertragliche Vereinbarungen existieren, die diesem Vertrag entgegenstehen,
- 3.8 soweit vom zuständigen Messdienstleister die Verbrauchsdaten bei registrierender Leistungsmessung und bei sonstigen fernabgelesenen Zählern nicht mindestens monatlich bereitgestellt werden.

4. Vertragsstrafe

- 4.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist auf die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach der für den Kunden geltenden Preisregelung zu berechnen.
- 4.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach der für ihn geltenden Preisregelung zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 4.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

5. Abrechnung

- 5.1 Die Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH ist berechtigt, für die Lieferung des jeweils vorangegangenen Kalendermonats Abschläge gegebenenfalls auf Basis einer vorläufigen Abrechnung in Rechnung zu stellen, sofern der Kalendermonat noch nicht endgültig abgerechnet werden kann bzw. wenn nach der vertraglichen Regelung Abrechnungszeiträume über mehr als einen Kalendermonat vereinbart worden sind. Der Abschlag bemisst sich nach dem Verbrauch im Kalendermonat und wird daher monatlich angepasst. Sofern die Verbrauchswerte für den Kalendermonat noch nicht vorliegen, ist die Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH berechtigt, den Abschlag auf Basis der Verbrauchswerte der vorangegangenen Kalendermonate festzulegen. Bei der Festsetzung der Abschläge sind die vom Kunden geltend gemachten tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- 5.2 Ist der Verbrauchszeitraum kürzer als der Abrechnungszeitraum oder ändern sich während des Abrechnungszeitraumes Preisbestandteile, dann werden auf den Abrechnungszeitraum bezogene Preisbestandteile zeitanteilig abgerechnet.
- 5.3 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 5.4 Gegen Ansprüche der Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 5.5 Als Zahlungsarten akzeptieren wir Überweisung und SEPA-Lastschriftmandat.

6. Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

- 6.1 Die Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 6.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH Abschlagszahlungen, so können sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 6.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 2 Messstellenbetriebsgesetz einrichten.
- 6.4 Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 6.1 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH, in angemessener Höhe, Sicherheit verlangen.
- 6.5 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

- 6.6 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Stromlieferungsvertrag nach, so kann die Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.7 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.
- 7. Berechnungsfehler**
- 7.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 7.2 Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 8. Unterbrechung der Versorgung**
- 8.1 Die Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 8.2 Sofern der Kunde seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen in Höhe der jeweiligen vorläufigen Monatsabrechnungen oder der Jahresrechnung für den Abrechnungszeitraum oder einem Verlangen nach Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung nach Ziffer 6 trotz Mahnung nicht innerhalb von fünf Werktagen nachkommt, ist die Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH berechtigt, die Lieferung 48 Stunden nach Erhalt einer in Textform erfolgten Sperrandrohung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 8.3 Die Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung ersetzt hat.
- 9. Außerordentliche Kündigung**
- 9.1 Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der andere Vertragspartner die Erfüllung seiner Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt.
- 9.2 Die Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH ist in den in Ziffer 8.1 genannten Fällen berechtigt das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholter Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 8.2 ist die Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie eine Woche vorher angedroht wurde.
- 9.3 Der kündigende Vertragspartner kann in seiner Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. Vom Vertragspartner, der den Kündigungsgrund geliefert hat, kann der andere Vertragspartner Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens verlangen.
- 9.4 Soweit der Netzbetreiber für eine oder mehrere Kundenanlagen auf die Anwendung vereinfachter Methoden (standardisierte Lastprofile) zur Abwicklung der Stromlieferung des Kunden umstellt, kann die Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH nach Erhalt der Meldung durch den Netzbetreiber den Liefervertrag insoweit jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Entsprechendes gilt für nichtleistungsgemessene Kundenanlagen bei Umstellung auf Leistungsmessung.
- 10. Bindefrist /Bonitätsvorbehalt**
- 10.1 Die Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH prüft Kunden grundsätzlich bezüglich ihrer Bonität. Dabei werden insbesondere Informationen zu Insolvenzverfahren, Einträge in das Handelsregister, Daten aus der Datenbank von Inkassodienstleistern sowie Bilanzen und Geschäftsberichte ausgewertet.
- 10.2 Der Vertrag kommt unter der aufschiebenden Bedingung eines sich im Rahmen einer Bonitätsprüfung ergebenden positiven Ergebnisses zu Stande. Sofern die Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Vertragszugang bei Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH den Auftrag ablehnt, gilt die Bedingung als erfüllt.
- 11. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)**
- 11.1 Die Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, so dass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
- 11.2 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 MsbG genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 11.3 Bei modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 MsbG sowie Strom- und Spannungswandler. Darüber hinaus gehende Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers sind nicht enthalten.
- 12. Sonstiges**
- 12.1 Die Vertragsschließenden sichern sich die vertrauliche Behandlung des Vertrages zu.
- 12.2 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.
- 12.3 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen ist auf Bestand und Fortdauer des Vertrages ohne Einfluss.
- 12.4 Anpassungen des Vertrages, ausgenommen Preisanpassungen und vertragswesentliche Regelungen, werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Inkrafttreten der Anpassung in Textform zu kündigen. Kündigt er den Vertrag nicht, so treten die Anpassungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH ist verpflichtet den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen.
- 12.5 Die Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 12.6 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.